

Beschwerdesatzung für den DIHK e.V.

in der von der Vollversammlung am 25. November 2021 beschlossenen Fassung

Auf der Grundlage von § 13c Absatz 10 Satz 3 in Verbindung mit § 11a Absatz 3 Satz 3 IHKG beschließt die Vollversammlung folgende Satzung:

§ 1 Beschwerderecht

- (1) Kammerzugehörige (§ 2 IHKG) haben das Recht, gegenüber dem DIHK Beschwerde zu erheben, soweit sie der Ansicht sind, dass dieser die gesetzlichen Kompetenzen nach § 10a IHKG überschreitet.
- (2) Der DIHK weist die Kammerzugehörigen in leicht zugänglicher Form auf das Beschwerderecht hin.

§ 2 Beschwerdeausschuss

- (1) Der DIHK richtet einen Beschwerdeausschuss ein. Dieser entscheidet über nach dieser Satzung zulässige Beschwerden.
- (2) Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses sind unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

§ 3 Einlegung, Form, Frist und Inhalt der Beschwerde

- (1) Die Beschwerde ist in Textform innerhalb von sechs Monaten nach Vornahme der beanstandeten Handlung des DIHK zu erheben. Die im DIHK für die Entgegennahme von Beschwerden eingerichtete Kontaktstelle bestätigt den Eingang.
- (2) Der Beschwerdeführer hat seine Kammerzugehörigkeit zu belegen. Die beanstandete Handlung und die behauptete Kompetenzüberschreitung im Sinne von § 1 dieser Satzung sind konkret darzulegen.

§ 4 Verfahrensbeteiligte und Verfahren

- (1) Verfahrensbeteiligte sind der Beschwerdeführer und der DIHK.
- (2) Die Kontaktstelle bezieht die IHK, in deren Bezirk der Beschwerdeführer seinen Hauptsitz hat, in das Verfahren ein.
- (3) Bestehen gegen die Zulässigkeit der Beschwerde Bedenken, insbesondere, weil der Beschwerdeführer seine Kammerzugehörigkeit nicht belegt hat oder unklar ist, welche Handlung oder Kompetenzüberschreitung er rügen will, hört die Kontaktstelle den Beschwerdeführer dazu an.
- (4) Zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens bemüht sich die Kontaktstelle um eine umfassende Klärung des Anliegens des Beschwerdeführers.
- (5) Das Verfahren wird durch Entscheidung des Beschwerdeausschusses nach § 5 abgeschlossen.
- (6) Das Verfahren soll innerhalb einer Frist von drei Monaten abgeschlossen werden. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Beschwerde. Kann das Verfahren nicht innerhalb dieser Frist

abgeschlossen werden, ist der Beschwerdeführer darüber und über die voraussichtliche Verfahrensdauer durch die Kontaktstelle zu informieren.

§ 5 Entscheidung über die Beschwerde

- (1) Die Entscheidung über die Beschwerde obliegt dem Beschwerdeausschuss. Die Funktion des Beschwerdeausschusses wird vom Ältestenrat (§ 17 DIHK-Satzung) wahrgenommen.
- (2) An der Entscheidung über eine Beschwerde müssen mindestens drei Mitglieder des Ältestenrats mitwirken. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes. Minderheitsvoten werden auf Verlangen eines überstimmten Mitglieds der Entscheidung nach Absatz 5 oder 6 beigefügt.
- (3) Die Entscheidung kann auch in einem schriftlichen Verfahren in Textform oder in einer Telefon- bzw. Videokonferenz getroffen werden.
- (4) Vor der Entscheidung kann der Beschwerdeausschuss in wesentlichen Angelegenheiten die Vollversammlung anhören.
- (5) Die Entscheidung über die Beschwerde und ihre Begründung wird dem Beschwerdeführer und dem Geschäftsführenden Vorstand (§ 15 DIHK-Satzung) in Textform bekanntgegeben.
- (6) Wird der Beschwerde stattgegeben, prüft der Geschäftsführende Vorstand binnen eines Monats, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um wirksam Abhilfe zu schaffen und teilt diese dem Beschwerdeführer und dem Beschwerdeausschuss mit.

§ 6 Beschwerde einer Industrie- und Handelskammer

Industrie- und Handelskammern haben in den in § 1 dieser Satzung genannten Fällen das Recht, gegenüber dem DIHK Beschwerde zu erheben. Für das Beschwerdeverfahren gelten die vorgenannten Regelungen mit Ausnahme von § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 entsprechend.